

Zur Gewährleistung der Sicherheit des BKA erhalten Zugang zu den Liegenschaften und Räumen des BKA ausschließlich Personen, die zuvor auf Basis einer freiwillig erteilten Einverständniserklärung einer Zutrittsüberprüfung unterzogen worden sind. Hierfür ist es erforderlich, den untenstehenden Vordruck vollständig auszufüllen.

Die Zutrittsüberprüfung sieht vor, dass die mitgeteilten personenbezogenen Daten mit polizeilichen Auskunftssystemen abgeglichen werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden dabei ausschließlich zum Zwecke der Überprüfung, ob ein Zutritt gewährt werden kann oder Versagungsgründe vorliegen, verwandt.

Zur Dokumentation des Überprüfungsvorgangs wird dieser in Papierform für ein Jahr ausschließlich dann aufbewahrt, wenn Erkenntnisse in polizeilichen Auskunftssystemen zu Ihrer Person festgestellt werden. Dies ist erforderlich, um im Falle einer rechtlichen Überprüfung einer durch das BKA erteilten Zugangsverweigerung auskunftsfähig zu sein. Eine elektronische Speicherung der Daten erfolgt nicht. **Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig in gut lesbaren Druckbuchstaben aus.** Dieses Dokument muss von der **zutrittsbegehrenden Person persönlich unterschrieben** dem BKA wieder per Brief oder Fax zugeleitet werden.

Einverständniserklärung:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit der oben erläuterten Erhebung meiner personenbezogenen Daten, der Überprüfung meiner Person für den oben genannten Zweck und der Aufbewahrung des Überprüfungsvorgangs in Papierform für ein Jahr einverstanden für den Fall, dass zu meiner Person Erkenntnisse in polizeilichen Auskunftssystemen festgestellt werden.

Angaben zur Person (Diese Daten werden vertraulich behandelt)

Familienname (ggf. Geburtsname, früherer Ehe name)		Geschlecht	
<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJ)		Telefonnummer (für Rückfragen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>		<input type="text"/>
Straße / Hausnummer		Postleitzahl / Ort	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Ort / Datum		Unterschrift	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	

MERKBLATT

“Erklärung zur Zutrittsüberprüfung (BKA) für Medienvertreter“

Dieses Merkblatt dient der Information von Medienvertretern, die im Rahmen ihrer Pressearbeit Zugang zu Liegenschaften der Sicherheitsbehörde BKA erhalten möchten und dafür die vorstehende Erklärung zur Zutrittsüberprüfung ausfüllen.

In Ausübung seines Hausrechts gestattet das BKA zur Gewährleistung der Sicherheit des BKA und seiner Beschäftigten grundsätzlich nur solchen Medienvertretern den Zugang zu Liegenschaften des BKA, bei denen zuvor auf Basis einer freiwillig erteilten Einverständniserklärung eine Zutrittsüberprüfung durchgeführt worden ist. Hierfür ist es erforderlich, den beiliegenden Vordruck vollständig ausgefüllt per Brief oder Fax (0611-55 1 23 23) bis spätestens zum Ablauf der Akkreditierungsfrist an die Pressestelle des BKA zurückzusenden. Mit den damit erhobenen personenbezogenen Daten wird ein Abgleich mit polizeilichen Dateien durchgeführt. Ergibt dieser Abgleich, dass polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, werden diese in einer Einzelfallprüfung auf ihre Sicherheitsrelevanz hin bewertet. Dabei wird durch den Hausrechtsinhaber BKA geprüft, ob trotz des Vorliegens polizeilicher Erkenntnisse dem/der Betroffenen Zugang zum BKA gewährt werden kann oder ob die polizeilichen Erkenntnisse in diesen Fällen eine Gefahr für die Sicherheit des BKA bzw. seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begründen.

Polizeiliche Erkenntnisse, die zu einer Zugangsverweigerung führen, können etwa

- Suchvermerke/Haftbefehle, Vorstrafen, sonstige polizeiliche Erkenntnisse oder

- fehlende arbeitsrechtliche Voraussetzungen

sein. Dagegen führen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung oder Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich nicht zur Zutrittsverweigerung.

Nur im Falle einer Zutrittsversagung wird diese ausschließlich demjenigen/derjenigen mit persönlichem Schreiben mitgeteilt, der/die für diese Überprüfung die Einwilligung erteilt hat.

Zur Dokumentation des Überprüfungsvorgangs wird dieser in Papierform für ein Jahr ausschließlich dann aufbewahrt, wenn Erkenntnisse in polizeilichen Auskunftssystemen zu der Person festgestellt werden. Dies ist erforderlich, um im Falle einer rechtlichen Überprüfung einer durch das BKA erteilten Zugangsverweigerung auskunftsfähig zu sein.

Jede/r Betroffene kann sich – unabhängig davon, ob Zutritt zu Liegenschaften des BKA gewährt oder versagt wurde - mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben an die nachfolgend genannte Dienststelle wenden, um gemäß § 19 Bundesdatenschutzgesetz eine Auskunft über die zu seiner/ihrer Person in polizeilichen Dateien gespeicherten Daten zu beantragen:

Bundeskriminalamt

Der Datenschutzbeauftragte

DS 2 - Petentensachbearbeitung

65173 Wiesbaden